

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/1/19 5Ob1111/92, 1Ob2277/96a, 4Ob187/97x, 5Ob241/08i, 5Ob236/09f, 5Ob50/13h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.01.1993

Norm

MRG §12a Abs2

MRG §12a Abs3

MRG §12 Abs3 Ca

MRG §37 Abs1 Z8

Rechtssatz

Durch das im § 37 Abs 1 Z 8 MRG enthaltene Zitat des § 12 Abs 3 MRG ist eindeutig klargestellt, dass auch die Entscheidung über Feststellungsbegehren betreffend die Angemessenheit (Zulässigkeit) des vom Vermieter unter Berufung auf eine erfolgte Unternehmensveräußerung nach § 12 Abs 3 MRG begehrten Hauptmietzinses im Verfahren außer Streitsachen zu erfolgen hat.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 1111/92

Entscheidungstext OGH 19.01.1993 5 Ob 1111/92

Veröff: EvBl 1993/122 S 523

- 1 Ob 2277/96a

Entscheidungstext OGH 22.08.1996 1 Ob 2277/96a

Auch

- 4 Ob 187/97x

Entscheidungstext OGH 26.06.1997 4 Ob 187/97x

Auch; Beisatz: Die materielle Rechtskraft dieses Spruches erzeugt eine Bindungswirkung für den Prozess zwischen denselben Parteien über die Zahlung des als zulässig erkannten angemessenen Mietzinses. (T1)

- 5 Ob 241/08i

Entscheidungstext OGH 25.11.2008 5 Ob 241/08i

Vgl; Beisatz: Das aus § 12a Abs 3 MRG mit entsprechenden Sachverhaltsbehauptungen abgeleitete Begehren des Vermieters festzustellen, dass der Antragsgegner zur Zahlung eines angemessenen Hauptmietzinses verpflichtet sei, und das Begehr auf Feststellung des demnach angemessenen Hauptmietzinses der Höhe nach sind unter § 37 Abs 1 Z 8 MRG zu subsumieren. (T2)

- 5 Ob 236/09f

Entscheidungstext OGH 19.01.2010 5 Ob 236/09f

Vgl; Beis ähnlich wie T2

- 5 Ob 50/13h

Entscheidungstext OGH 06.06.2013 5 Ob 50/13h

Vgl; Beisatz: In diesem Fall wird im Außerstreitverfahren - allenfalls unter Lösung von Vorfragen, die der Außerstreitrichter auch dann selbständig beurteilen muss, wenn sie als Hauptfrage im Streitverfahren zu behandeln wären ? mit Bindungswirkung entschieden, ob ein Mietzinsanhebungsrecht besteht. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0070148

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at